



ARGE freie Wohlfahrtspflege, Caritas-Zentren München Stadt/Land, Hirtenstr. 4, 80335 München

An die Mitglieder  
des Kinder- und Jugendhilfeausschusses  
der Landeshauptstadt München

**Arbeitsgemeinschaft der freien  
Wohlfahrtspflege München**

Federführung: Caritas

**Norbert J. Huber**  
Geschäftsführer

c/o Geschäftsführung Caritas-Zentren München  
Stadt/Land  
Hirtenstraße 4  
80335 München

Tel.: (089) 55169 – 741  
Fax: (089) 55169 – 757  
E-Mail: [Norbert.Huber@caritasmuenchen.de](mailto:Norbert.Huber@caritasmuenchen.de)

München, den 02.12.2016

## **Dringlichkeitsantrag zum Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 08.12.2016**

### **Umsetzung Münchner Förderformel (Anrechnung von Personal auf MFF-Faktoren)**

#### **Antrag:**

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die bisher mögliche Anrechnung von Leitungen sowie Stellvertretungen, FSJ- und BFD-Kräften, Fachberatungen, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Verwaltungskräften in der Münchner Förderformel anzuerkennen. Zudem wird das Referat für Bildung und Sport beauftragt, von einer Einbeziehung des staatlichen Zuschusses für U3-Kinder in die Münchner Förderformel abzusehen.

#### **Begründung:**

In einer Abstimmrunde verschiedener freier Wohlfahrtsverbände sowie Vertretern des RBS, die zu Beginn Februar 2016 in den Räumen des BRK stattfand, wurde eine allgemeingültige Regelung zur Abrechenbarkeit von verschiedenen Personalfällen in den Faktoren angeregt, da es hier zu unterschiedlichen Ansätzen bei den verschiedenen Sachbearbeitern in der MFF gekommen war. Das Anliegen der Träger war tendenziell auf eine Ausweitung und Öffnung verschiedener Faktoren für nicht nach § 16 AV BayKiBiG anerkanntes Personal gerichtet, um dem weiterhin anhaltenden Personalmangel angemessen begegnen zu können indem das Fachpersonal durch zusätzliche auch finanzierbare Kräfte entlastet wird und so zu einer Qualitätssteigerung in den Kitas führt, da sich das Fachpersonal auf die eigentliche Arbeit fokussieren kann.

Am 10.10.2016 wurde in der Begleitkommission die vom RBS erstellte Liste ‚Personalanrechnung in den MFF Faktoren‘ vorgestellt, die entgegen den Vorstellungen der Träger eine **weitgehende Einschränkung** des abrechenbaren Personals darstellt.

Im Einzelnen sind folgende Punkte der Liste kritisch zu betrachten und finden nicht die Zustimmung der Träger:

- Anrechnung von SPS PraktikantInnen: Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Praxis zudem sind die Praktikanten bereits seit September 2016 in den Einrichtungen tätig und dürften bei Umsetzung der Liste ab Januar 2017 nicht mehr abgerechnet werden. Ein dringend geforderter Ausbildungsfaktor in der MFF wird frühestens für 2019 in Aussicht gestellt. Nur wenn die Ausbildung von zukünftigem Fachpersonal ernst genommen wird kann eines Tages der Fachkraftmangel behoben werden. Bis zur Einführung eines Ausbildungsfaktors müssen weitere Faktoren geöffnet werden und nicht nur die staatliche U 3 Förderung die ohnehin eine staatliche Leistung ist, an die das RBS aber nun weitere Bedingungen knüpfen möchte. Auch diesem ist zu widersprechen da mit der geltenden Bedingung, an der Finanzierung durch die MFF ausreichende Voraussetzungen vorliegen.
- BFD und FSJ: Die vermeintliche Doppelförderung besteht in einem Bundeszuschuss für die Bundesfreiwilligendienstler die jedoch durch die tatsächlichen Aufwendungen bei weitem überschritten wird. Es verbleiben je nach Alter des BFDlers Aufwendungen in Höhe von ca. 7.000-9.400 Euro pro Jahr beim Träger. Auch aus diesem Pool an Mitarbeitern können zukünftige Fachkräfte gewonnen werden sodass die Streichung hier ebenfalls äußerst kurzfristig ist. Daher sollten die Kosten des Trägers zumindest in den Faktoren e öff und e Standort geltend gemacht werden können.
- Leitungskräfte und Stellvertretungen dürfen künftig nicht mehr in den Faktoren angesetzt werden: hier kehrt sich die oben geführte Qualitätsdiskussion ins Gegenteil um – denn oben wurde noch argumentiert, dass die Praktikanten und sonst. Personal aufgrund der mangelnden Berufserfahrung nicht angesetzt werden dürfen wohingegen nun aber auch das am höchsten qualifizierte Personal nämlich i.d.R. Leitung und Stellvertretung auch nicht angerechnet werden können. Dies kann in kleinen Einrichtungen im Extremfall sogar dazu führen dass gar kein Personal abgerechnet werden kann wenn der Betrieb der Einrichtung in erster Linie durch Leitung und Stellvertretung aufrechterhalten wird. In Einrichtungen bis zu 50 Plätzen ist die Leitung oft voll im Gruppendienst, in solchen mit bis zu 75 Plätzen anteilig. Die Stellvertretung ist immer im Gruppendienst tätig. Darüber hinaus sind es aber auch in größeren Einrichtungen genau die Leitungen, die im Bedarfsfall einspringen und den Gruppendienst aufrechterhalten wenn krankheitsbedingte Ausfälle zu verzeichnen sind. Eine zumindest anteilige Anrechnung von Leitung und Stellvertretung ist also dringend geboten.  
In der Regel trifft die Möglichkeit der Abrechnung nur bei 2-3 gruppigen Kindertageseinrichtungen zu.
- Verwaltungskräfte/Hauswirtschaft: Wenn das RBS schon darauf besteht für eine staatliche Leistung - nämlich die zusätzliche U 3 Förderung- Personalstunden zu hinterlegen, sollte hier zumindest der Ansatz von Verwaltungskräften oder hauswirtschaftlichem Personal möglich sein. Aber auch in anderen Faktoren wäre der Ansatz von Verwaltungskräften bzw. Hauswirtschaftskräften sinnvoll da das pädagogische Personal dadurch entlastet wird und somit seiner eigentlichen pädagogischen Aufgabe nachkommen kann; für die städtischen Kitas erfolgte mit Beschluss am 03.07.2012 eine massive Personalaufstockung im hauswirtschaftlichen Bereich, die mit der Entlastung des pädagogischen Personals begründet wurde, vor dem gleichen Hintergrund werden in den städtischen Kitas zukünftig leistungsgeminderte Beschäftigte in der Verwaltung der Kitas eingesetzt. Hier ist es dringend geboten über eine Refinanzierung von Verwaltungsaufgaben zu befinden ggfs. auch als Richtlinienänderung da der Verwaltungsaufwand seit 2011 stetig gestiegen ist.
- Assistenzkräfte und Optipraxis Kräfte: hier kann noch am ehesten Einverständnis erklärt werden, da zumindest eine Anrechnung im Faktor e ausfall möglich ist – dennoch handelt es sich nicht um eine wirkliche Gleichbehandlung mit dem städtischen Träger der die Optipraxis zu 100% aus dem Haushalt nimmt.
- BerufspraktikantInnen: nicht strittig

- Interkulturelle ErzieherInnen/Sprachberatung: Klärung mit Bund steht aus. Die Fragestellung ist seit Frühjahr 2016 bekannt, es muss eine schnelle Klärung herbeigeführt werden.
- Zusatzkräfte Integration: nicht strittig

Grundsätzlich: Um die geforderte Qualität in Kitas sicherstellen zu können, ist die Frage der Refinanzierung von Fachberatung zu prüfen.

Generell stellt sich die Frage ob eine Liste mit derartig weitreichenden finanziellen Auswirkungen bis hin zur Frage der Ausbildung von zukünftigem Fachpersonal ohne eigene Zustimmung seitens des Stadtrates von der Verwaltung installiert und kurzfristig umgesetzt werden kann. Insbesondere die Gültigkeit ab 01.01.2017 ist somit in Frage zu stellen und war der Grund für diesen Dringlichkeitsantrag. Zudem ist weiterhin für eine – ohnehin noch nicht hergestellte – Gleichbehandlung mit dem städtischen Träger zu sorgen.

Für die Antragsteller

Nedert J. Hof